



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO13- 212

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Antrag der Firma Carl Zeiss AG vom 16.12.2021 zur waffenrechtlichen
Einstufung zweier Wärmebildvorsatzgeräte der Marke "Zeiss", Modelle
"DTC 3/25" und „DTC 3/38“
SO13-5164.01-Z-536
Wiesbaden, den 14.03.2022
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG
des

Wärmebildvorsatzgerätes der Marke „Zeiss“, Modell „DTC“.

Das gegenständliche Wärmebildvorsatzgerät Modell „DTC“ wird in zwei
Versionen angeboten, die bis auf den Objektivdurchmesser von 25mm („DTC
3/25“) und 38mm („DTC 3/38“) technisch identisch sind.
Wärmebildvorsatzgeräte sind dazu bestimmt, mittels entsprechender
Adapter vor die Objektive optischer Geräte, wie z. B. Fotoapparaten,
Videokameras und Ferngläsern bzw. Fernrohren (Primäroptiken),
vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken
auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden.



Abbildung: Zeiss DTC 3/25, Ansicht von links, mit Klemmadapter und Okular rechts im Bild



Abbildung: Zeiss DTC 3/38, Ansicht von links, mit Klemmadapter und Okular rechts im Bild

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchte der Antragsteller dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Wärmebildvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären. Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung der Mustergeräte im Bundeskriminalamt

Sie legten je ein Muster der beiden Versionen der zu beurteilenden Geräte „Zeiss DTC“ vor. Das Gerät „Zeiss DTC“ erfasst die von Wärmequellen ausgehende infrarote Wärmestrahlung, z. B. die Wärmeabstrahlung eines warmblütigen Tieres. Diese Wärmeabstrahlung wird als helles Objekt vor einem dunklen Hintergrund dargestellt. Andere Farbdarstellungen sind ebenfalls einstellbar. Da zur Bilddarstellung keine Photonen benötigt werden, funktioniert dieses Gerät sowohl bei absoluter Dunkelheit als auch bei Tageslicht. Mit dem Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektive von Primäroptiken wie Ferngläsern und Zielfernrohren kann dieses Gerät bestimmungsgemäß benutzt werden. Eine Nutzung als Handgerät ist ebenfalls möglich. In den Mustergeräten waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen wie ein „Absehen“ oder ein sonstiges Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder angezeigt.



Grundsätzliches:

Wärmebildvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und als Nachtsichtgeräte eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“.**

Nach Auffassung des BKA muss ein Wärmebildvorsatzgerät als Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Wärmebildvorsatzgerät als Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrachten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Wärmebildvorsatzgerät als Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08, vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Wärmebildvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o. a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sogenannten Jagd-Lampensets mit mehreren Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotsmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen angeboten wird.



Seite 4 von 5

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sogenanntes Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Das vorgelegte Gerät der Marke "Zeiss", Modell „DTC“, in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegebenen Verwendungszwecken und der entsprechenden baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken wie Spektiven) wird seitens des Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird ein solches Gerät von einem Benutzer auf einer Waffe oder einer Zielvorrichtung montiert und somit im Sinne der als verboten bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem Verbot nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Verwendung des Wärmebildvorsatzgerätes für jagdliche Zwecke:

Gemäß § 40 Absatz 3 Waffengesetz dürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten bleiben unberührt. Diese Umgangserlaubnis gilt entsprechend auch für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 Waffengesetz.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät einschließlich dessen Serienfertigung und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc. Die in Serienfertigung hergestellten Geräte sind entsprechend zu Kennzeichnen.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zellmer

